

# **Bekanntmachungsanordnung**

**über die öffentliche Bekanntmachung der Tierseuchenverordnung (Allgemeinverordnung) des Kreises Heinsberg zur Genehmigung der Durchführung von Impfungen gegen die Blauzungenkrankheit vom 06. April 2017**

Die Tierseuchenverordnung des Kreises Heinsberg zur Genehmigung der Durchführung von Impfungen gegen die Blauzungenkrankheit vom 06. April 2017 wird durch Veröffentlichung im Internet ([www.kreis-heinsberg.de](http://www.kreis-heinsberg.de)) und durch Aushang in der Zeit vom 06. April 2017 bis 05. Mai 2017 an der Bekanntmachungstafel des Kreises Heinsberg neben dem Haupteingang des Kreishauses in Heinsberg, Valkenburger Str. 45, öffentlich bekannt gemacht.

Heinsberg, 06. April 2017

Der Landrat  
Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt  
I. V.

gez.

Machat  
Allgemeine Vertreterin

### Tierseuchenverordnung (Allgemeinverordnung)

#### zur Genehmigung der Durchführung von Impfungen gegen die Blauzungenkrankheit

Aufgrund der/des

- § 4 Abs. 1 und 2 der Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher und unionsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit (EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung) vom 30. Juni 2015 (BGBl. I S. 1098), geändert durch Art. 5 der Verordnung vom 03. Mai 2016 (BGBl. I S. 1057),
- § 24 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 85 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666),
- §§ 35 Satz 2, 36, 39 Abs. 2 Nr. 5, 41 Abs. 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602/SGV. NRW. 2010), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934),
- § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen vom 27. Februar 1996 (GV. NRW. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 1. März 2016 (GV. NRW. S. 148),

-jeweils in der aktuell geltenden Fassung-

wird Folgendes bestimmt:

#### **1. Geltungsbereich**

Diese Allgemeinverordnung richtet sich an alle Halter von Rindern, Schafen und Ziegen im Kreis Heinsberg.

#### **2. Entscheidung**

Mit dieser Allgemeinverordnung wird diesen Tierhaltern die Genehmigung erteilt, Rinder sowie Schafe und Ziegen, die im Kreis Heinsberg gehalten werden, gegen den Erreger der Blauzungenkrankheit mit einem inaktivierten Impfstoff impfen zu lassen.

#### **3. Nebenbestimmungen**

Der Tierhalter hat im Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HIT-Datenbank) jede in seinem Tierbestand durchgeführte Impfung gegen die Blauzun-

genkrankheit innerhalb von sieben Tagen nach Durchführung der Impfung durch einen von ihm beauftragten Dritten (Impftierarzt) eintragen zu lassen.

Anzugeben sind hierbei

- die Registriernummer des Betriebes,
- das Datum der Impfung,
- der verwendete Impfstoff und
- im Falle von Rindern die Ohrmarkennummer jedes geimpften Tieres.

#### **4. Widerrufsvorbehalt/Geltungsdauer**

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Widerrufsvorbehalt gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW). Sie kann jederzeit - auch kurzfristig - insbesondere aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung und der aktuellen Seuchenlage widerrufen oder gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG NRW mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden. Auch im Einzelfall kann die unter Ziffer 2 ausgesprochene Genehmigung widerrufen oder eingeschränkt werden, insbesondere, wenn dies die Seuchenlage oder eine veränderte Risikoeinschätzung erfordert.

Diese Allgemeinverfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft und kann beim Landrat des Kreises Heinsberg, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Valkenburger Straße 45, 52525 Heinsberg, eingesehen werden.

Gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG NRW wird diese Allgemeinverfügung befristet. Sie verliert ihre Gültigkeit spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2017.

#### **5. Begründung**

Gemäß § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen ist der Kreis Heinsberg als Kreisordnungsbehörde die zuständige Behörde für die Erteilung der Genehmigung.

Bei der Blauzungenkrankheit handelt es sich um eine ansteckende Krankheit, die durch das Bluetongue-Virus (BTV) verursacht wird. BTV wird von Gnitzen, blutsaugenden Mücken der Gattung Culicoides, von Tier zu Tier übertragen und auf diesem Wege weiterverbreitet. Neben Tierverlusten verursacht die Blauzungenkrankheit hohe wirtschaftliche Einbußen der betroffenen Betriebe mit Rinder-, Schaf- und Ziegenhaltung durch Produktionsausfälle und bestehende Handelsrestriktionen.

Es werden mehrere Serotypen des Virus unterschieden. In den letzten Monaten wurden Ausbrüche der Blauzungenkrankheit, Serotypen 4 und 8, an Orten festgestellt, die weniger als 150 km von der deutschen Grenze entfernt lagen. Mit zunehmenden Außentemperaturen rückt auch die Mückensaison näher. Der freiwilligen Impfung durch den Tierhalter kommt damit eine wichtige Rolle zu.

Einer qualitativen Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Instituts zufolge wird das Risiko der Einschleppung von BTV-4 und BTV-8 nach Deutschland als hoch eingeschätzt. Beide Serotypen treffen auf eine ungeschützte Population und können zu schweren wirtschaftlichen Schäden und beträchtlichem Tierleid führen.

Gegen BTV geimpfte Tiere sind im Falle eines Ausbruchs geschützt. Darüber hinaus kann die Ausbreitung des Virus durch Impfung möglichst vieler empfänglicher Tiere zumindest verlangsamt und bestenfalls vollständig verhindert werden. Zur Verhinderung einer weiteren Ausbreitung wäre nach Einschätzung des Friedrich-Loeffler-Instituts eine Impfabdeckung der empfänglichen Hauswiederkäuerpopulation von 80 % erforderlich. Aus diesem Grund wird die Genehmigung zur Impfung gegen BTV für das gesamte Kreisgebiet erteilt.

Ermächtigungsgrundlage für die Nebenbestimmungen unter Ziffer 3 ist § 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG NRW i. V. M. § 4 Abs. 2 EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung. Die Nebenbestimmungen sollen eine lückenlose Dokumentation der durchgeführten Impfungen sicherstellen und somit sowohl die Feststellung des Impfstatus von Einzeltieren (insbesondere im Falle von Rindern) als auch einen Überblick über die Impfquote innerhalb der Gesamtpopulation im Kreisgebiet ermöglichen. Darüber hinaus wird auch im Fall des Verbringens von Tieren die Weitergabe der Information über den Impfstatus an den Übernehmer gewährleistet.

**6. Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen. Sollte die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden dem jeweils vertretenen Tierhalter zugerechnet werden.

**7. Hinweise:**

Die Bestimmungen der Verordnung über Sera, Impfstoffe und Antigene nach dem Tiergesundheitsgesetz vom 24. Oktober 2006 (BGBl I. S. 2355), zuletzt geändert durch Art. 384 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl I. S. 1474), sind zu beachten.

Bei Zweifelsfragen oder Rückfragen zu dieser Verfügung biete ich an, sich zunächst an das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt zu wenden, um eventuelle Missverständnisse auszuräumen. Bitte beachten Sie aber, dass sich dadurch die Klagefrist nach Ziffer 6 nicht ändert.

Ansprechpartner bei Fragen zur Allgemeinverfügung:

Kreis Heinsberg  
Veterinär- und Lebensmittel-  
überwachungsamt  
Valkenburger Straße 45  
52525 Heinsberg  
Tel.: 02452 / 13-3902 oder -3909  
Fax: 02452 / 13-3995  
[veterinaeramt@kreis-heinsberg.de](mailto:veterinaeramt@kreis-heinsberg.de)  
[www.kreis-heinsberg.de](http://www.kreis-heinsberg.de)

I. V.

gez.

Machat  
Allgemeine Vertreterin